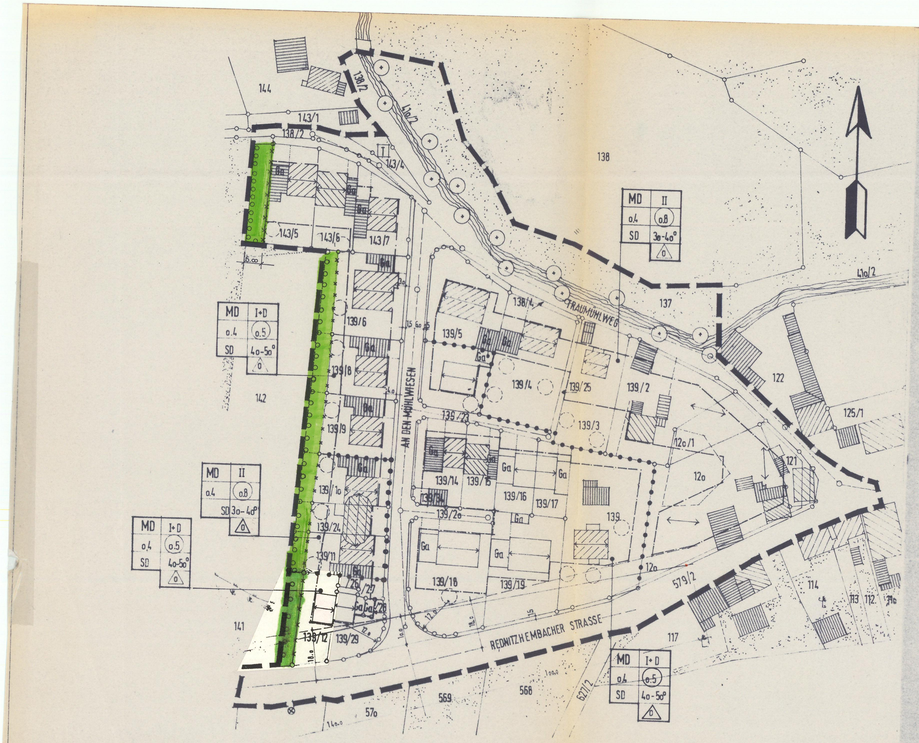

DECKPLAN NR. 3
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 5
M —— 1 : 1 000

AUFGESTELLT: WENDELSTEIN 24.07.87
(geändert 10.10.88)
(geändert 19.11.92)

PLANZEICHEN FÜR DIE FESTSETZUNGEN

(Nur Änderungen und Ergänzungen im Rahmen des Deckplanes)

GRÜN = Erweiterungsbereich

= Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 ~~und Abs. 6~~ BauGB)

PLANZEICHEN FÜR DIE HINWEISE

X X X X X = Zu verändernde Grundstücksgrenzen

ÄNDERUNGSSATZUNG

Der Markt Schwanstetten erläßt mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 31. Jan. 1995 aufgrund § 2 Abs. 4, §§ 9, 10 ~~und 13 Abs. 1~~ BauGB i.V. m. Art. 23 GO zur Änderung des Bebauungsplanes Schwand Nr. 5 folgende

SATZUNG

§ 1

1. Das Planblatt wird entsprechend dem Deckblatt Nr. 3 des Planungsbüros Karl Dorsch vom 24.07.1987 (ergänzt am 10.10.88/ 19.11.92) geändert.

2. Der Bebauungsplan wird wie folgt ergänzt:

a) Der Geltungsbereich wird, wie im Plan zeichnerisch dargestellt, im Bereich der Grundstücke 143/5, 139/6, -/8, -/9, -/10, -/11, -/12 und -/24 um ca. 6 m nach Westen verlegt.

b) Entlang der westlichen Grundstücksgrenzen sind senkrechte Holzlattenzäune ohne Sockel mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zwingend vorgeschrieben. Innerhalb der Grundstücke sind entlang der Zäune freiwachsende Laubgehölzpflanzungen (keine Schnitthecken) mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen.

c) Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert erhalten; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

§ 2

Das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 5 tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den 27. Juli 1995

Siegel

Herzog, 1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 05.10.84 teilen die Eigentümer der Grundstücke Flur-Nr. 139/6, -/8, -/9, -/10, -/24 und -/11 dem Markt Schwanstetten mit, daß sie aus dem Nachbargrundstück Flur-Nr. 142 je eine ca. 6 m breite Teilfläche erworben haben und baten darum, diese Flächen, obwohl sie nicht mehr im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für Schwand Nr. 5 liegen, ihren Grundstücken zumessen zu lassen und einzäunen zu dürfen.
Der Marktgemeinderat entsprach diesem Antrag und beschloß die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die betreffenden Teilflächen.
Die Ergänzung vom 10.10.88 erfolgte aufgrund einer Forderung des Landratsamtes als Träger öffentlicher Belange.
Mit Beschluß des MGR vom 27.01.89 wurde das Grundstück Flur-Nr. 143/5 zu den von der Änderung betroffenen Grundstücken hinzugefügt.
Mit weiterem Beschluß des MGR vom 28.04.92 wurde das Grundstück mit der Flur-Nr. 139/12 zu den von der Änderung betroffenen Grundstücken hinzugefügt.

DECKPLAN NR. 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DES ORTSTEILES SCHWAND MARKTGEMEINDE SCHWANSTETTEN

NÖRDLICH DER KREISSTRASSE RH 1

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 25.09.1987 beschlossen, den Bebauungsplan Schwand Nr. 5 durch das Deckblatt 3 zu ändern.

   Schwanstetten, den 08. März 1995 Siegel 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Deckblattes 3 zum Bebauungsplan Schwand Nr. 5 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BBauG in der Zeit vom 19.12.1994 bis 20.01.1995 öffentlich ausgelegt.

   Schwanstetten, den 08. März 1995 Siegel 1. Bürgermeister

3. Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 31.01.95 das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Schwand Nr. 5 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

   Schwanstetten, den 08. März 1995 Siegel 1. Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) und die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 19. Juni 1995 öffentlich bekanntgemacht.
   Mit dieser Bekanntmachung wurde das Deckblatt 3 zum Bebauungsplan Nr. 5 rechtskräftig.

   Schwanstetten, den 27. Juli 1995 1. Bürgermeister